

Responsum Quintum Acad. T.
 Quo A. sententia contra. C. defenditur
 de die 7. Julii 1652.

Quaest.

I. **D**ennach wir Decanus und andere Doctores der Juristen Facultät / bey gemeiner Universität zu N. neben Übersendung Hn. Schraders / auffgerichteten Testamenti, und darüber zweyer ertheilten einander zuwieder lauffenden Bedencken / gebührend ersuchet worden / daß wir in deren hierauß entstandenen streitigen Quæstion; ob nemlich der Herr Testator, in istgedachtem Testamento, seiner Schwester Elisabethen / als instituirter Universal. Erbin / vier Kinder / nur vulgariter & simpliciter, an verò simul obliquè & fideicommissariè substituirt / und eingesetzt habe / also und dergestalt / das die Instituirte Erben / von solcher Verlassenschaft nicht pro libitu zu disponiren befugt / Sondern selbige diesen ermelten vier Kindern / vivente adhuc Matre, afficirt und Verfangen / seye? Unserer rechtliche Meinung und Gutachten eröffnen / und satzsame Information ertheilen sollten:

Als haben wir zu geneigter Willfahr / und schleuniger Beförderung der heilsamen Justizien / berührtes Testament, sampt den Beylagen in unserm versambleten Collegio so bald es anderer Unvermeidlicher Obligen halber geschehen können / abgelesen / nothdürfftiglich ponderirt / und in fleissige deliberation gezogen / auch nach reiffer Erwegung so viel befunden / das ob zwar außberührtem Testament nicht unscheinlich geschlossen werden möchte / des Testatoris Seel. Will und Meinung gewesen zu seyn / auff seiner Schwester vier Kinder / in dieser Disposition zugleich auch eine fideicommissariam substitutionem zu annectiren und zuverordnen.

Ratio